

Staatsgarantie der Zuger Kantonalbank

Die Zuger Kantonalbank verfügt über eine Staatsgarantie: Der Kanton Zug haftet für die Verbindlichkeiten der Zuger Kantonalbank, sollten die Mittel der Bank nicht ausreichen. Doch was bedeutet diese Staatsgarantie für die Kundinnen und Kunden? Und wann kommt die Einlagensicherung zum Tragen?

Gemäss Art. 37a des Bankengesetzes werden im Konkurs einer Bank die Einlagen bis zur Höhe von maximal 100'000 Franken pro Einleger privilegiert behandelt. Soweit die im Konkurs befindliche Bank über hinreichend liquide Mittel verfügt, werden diese privilegierten Einlagen sofort ausbezahlt.

Sind keine hinreichend liquiden Mittel vorhanden, kommt für die privilegierten Einlagen ergänzend die Einlagensicherung gemäss Art. 37h ff. des Bankengesetzes zum Tragen. Diese garantiert grundsätzlich, dass die privilegierten Einlagen im Sinne einer Bevorschussung möglichst rasch ausbezahlt werden können. Im Konkursfall der Bank sind Gelder bei der Vorsorge- und/oder Freizügigkeitsstiftung bis zu einem Maximalbetrag von 100'000 Franken pro Einleger zusätzlich zu den übrigen Bank-einlagen konkursrechtlich privilegiert.

Das zentrale Bedürfnis der Kundinnen und Kunden nach grösstmöglichem Schutz ihrer Guthaben wird zudem durch eine umfassende Staatsgarantie des Kantons Zug zugunsten der Zuger Kantonalbank gewährleistet. Gemäss § 3 des Gesetzes über die Zuger Kantonalbank vom 29. November 2018, in Kraft seit 1. Januar 2020, haftet der Kanton Zug für die Verbindlichkeiten der Zuger Kantonalbank, soweit ihre Mittel nicht ausreichen.

Von der Staatsgarantie erfasst sind:

- Sämtliche Kundengelder inklusive Vorsorgeguthaben der 2. und 3. Säule auf Konten bei der Zuger Kantonalbank
- Kassenobligationen der Zuger Kantonalbank
- Anlehensobligation der Zuger Kantonalbank
- Festgelder der Zuger Kantonalbank
- Andere nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Zuger Kantonalbank

Staatsgarantie und Sondervermögen

Depotwerte wie zum Beispiel Aktien oder Anteile an Anlagefonds würden im Konkursfall ausgesondert (Art. 37d des Bankengesetzes). Sie fallen nicht in die Konkursmasse und werden an die Deponenten (Kundinnen und Kunden) herausgegeben.

Starke Eigenkapitalbasis der Zuger Kantonalbank

Es entspricht der Geschäftsstrategie der Zuger Kantonalbank, in wirtschaftlich guten Zeiten vorzusorgen und Reserven für schlechtere Zeiten zu bilden. Die Eigenkapitalbasis der Zuger Kantonalbank übersteigt das gesetzliche Minimum deutlich. Diese starke Substanz erhöht die Sicherheit und stärkt das Vertrauen der Aktionärinnen und Aktionäre sowie der Kundinnen und Kunden.

Zuger Kantonalbank, Oktober 2023